

Sanierung ja, aber wie soll das gehen?

Justizministerin Zypries und Wirtschaftsminister zu Guttenberg ringen um eine rechtliche Lösung, Bankenpleiten schon im Vorfeld abzufangen

THOMAS SIGMUND | BERLIN

Bundeswirtschaftsminister Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) und Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) sind von der Bundesregierung beauftragt, mit Blick auf die anhaltende Bankenkrise das Insolvenzrecht zu einem Sanierungsrecht weiterzuentwickeln. Ziel ist es, drohende Bankenpleiten schon im Vorfeld abzufangen. Bislang kursieren aber nur zwei Konzepte, vage Denkmodelle, wie ein neues Sanierungsrecht aussehen könnte. Um einen ersten umfassenden Überblick zu bieten, hat das Handelsblatt alle bisher bekanntgewordenen Informationen aus beiden Häusern zusammengetragen und gegenübergestellt (siehe „Neue Insolvenzregeln“).

Wirtschaftsminister zu Guttenberg hat sich ein Beratersteam der Kanzlei Linklaters ins Haus geholt, um ein Modell zu entwerfen, das unter dem Stichwort „eingeschränkte Insolvenz“ bekanntwurde. Die Pläne aus dem Wirtschaftsministerium könnten über den eigentlichen Regierungsauftrag hinausgehen und auch im Fall von krisengeschüttelten Industrieunternehmen eingesetzt werden. Der Kern dieses Plans sieht vor, die insolvenzgefährdeten Unternehmen unter staatliche Zwangsverwaltung zu stellen und die Altsachverständigen vorübergehend zu enteignen.

Bundesjustizministerin Zypries bezeichnete vor kurzem das Modell aus dem Wirtschaftsministerium auf einem Insolvenzverwaltertag in Berlin als nicht „praxistauglich“. Süffisant merkte sie an, dass zu Guttenberg offenbar „eher auf eine staatliche Verwaltung“ setze. Sie, die SPD-Ministerin, dagegen denke eher an ein „privatautonomes Planverfahren“. Ihre Experten plädieren dafür, das bestehende Insolvenzrecht weiterzuentwickeln und vorhandene Elemente wie beispielsweise den Sonderbeauftragten aus dem Kreditwesengesetz zu einem (privaten) Reorganisationsbeauftragten aufzuwerten. In diesem Modell hält sich der Staat weitgehend heraus.

Tatsächlich zeigt sich, dass beide Modelle sich zunächst in den verbleibenden Rechten der Banken im Vorfeld einer möglichen Insolvenz unterscheiden. Während Zypries darauf setzt, dass sich die Banken freiwillig und rechtzeitig an einen Reorganisationsbeauftragten wenden, kann sich das Wirtschaftsministerium zu Guttenberg offenbar nicht vorstellen. Der CSU-Politiker will den Banken nur ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, kurz Soffin, einräumen. Zum anderen gibt es erhebliche Differen-

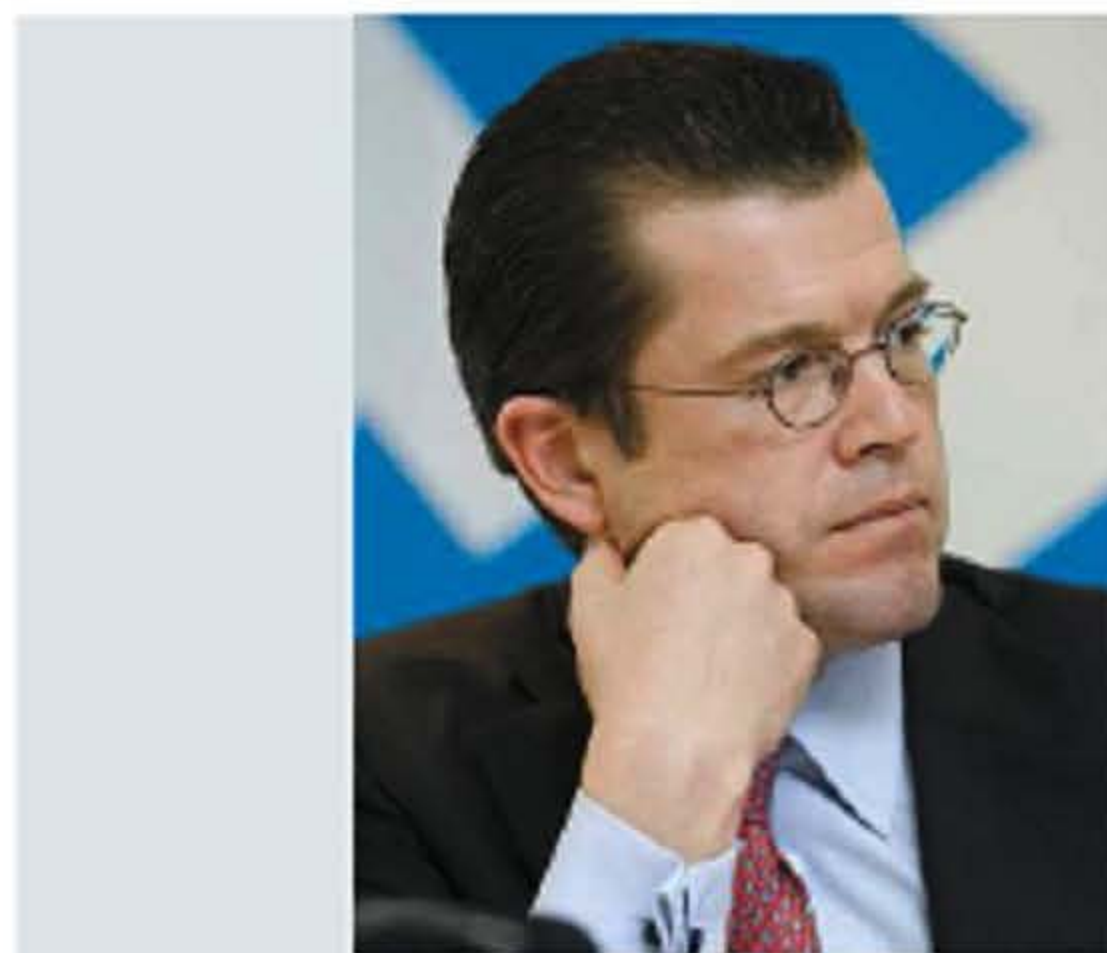
zen über den Vorschlag des Wirtschaftsministeriums für ein Klagerecht gegen die Beschneidung von Aktionärsrechten und die Androhung der Zwangsverwaltung. Zu Guttenbergs Entwurf schließt zwar Widerspruchsverfahren aus. Die Kläger müssen in zwei Wochen ihre Beschwerden erheben, die keine aufschiebende Wirkung haben. Bundesjustizministerin Zypries befürchtet trotzdem umständliche Gerichtsprozesse, die die Restrukturierung der Banken gefährden könnten. Nach ihren Vorstellungen bekommen die Betroffenen einmalig Rechtsschutz, wenn der Restrukturierungsplan vorliegt.

Unterstützung erhielt Zypries vom renommierten Insolvenzrechtler Horst Piepenburg, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein: „Wir unterstützen das Zypries-Modell und hoffen, dass es schnell eine Einigung gibt.“ Es könne früh gehandelt werden, um die Bank zu erhalten und nicht einzugreifen in Strukturen. Die lange „verwöhnten“ Banken hätten keine eigenen Erfahrungen mit der Krisenbewältigung und benötigten einen Sanierungsexperten. Auch Piepenburg lehnte den Vorschlag des Wirtschaftsministeriums ab: „Das funktioniert nicht.“

Sanierungsberater Johannes Landry von der Kanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff stellte sich ebenfalls auf die Seite von Zypries und ihr „privatautonomes Planverfahren“ im Gegensatz zur Zwangsverwaltung aus dem Wirtschaftsministerium: „Scheinbar spielt die Parteizugehörigkeit hier nicht die übergeordnete Rolle“, sagte Landry dem Handelsblatt. Als Justizministerin kenne Frau Zypries die Möglichkeiten des Insolvenzplanverfahrens genauer und damit auch die Vorteile gegenüber einer langsamen Verwaltungslösung, sagte der Sanierungsberater. Zur Frage, ob Insolvenzverwalter über das Modell von Zypries mit einem eigenen Reorganisationsberater auf zusätzliche Aufträge hoffen, sagte Landry: „Insolvenzverwalter wissen eben um die Komplexität einer Sanierung. Bei einer Insolvenz geht es immer um Schnelligkeit. Langwierige Prozesse über Behörden können jede Restrukturierung zum Scheitern bringen.“

Es ist allerdings überhaupt fraglich, ob es in dieser Legislaturperiode noch zu einer Einigung zwischen den beiden konkurrierenden Modellen kommt. Während sich die Experten auf der Fachebene über einen möglichen Kompromiss austauschen, hat Zypries bereits auf die wenigen Sitzungswochen des Bundestags bis zur parlamentarischen Sommerpause verwiesen.

Neue Insolvenzregeln



Wirtschaftsministerium
Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU)



Justizministerium
Brigitte Zypries (SPD)

Ansatz	Verwaltungsbehördliches Verfahren	Privatautonomes Planverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag der „eingeschränkten Insolvenz“ 	<ul style="list-style-type: none"> Stützt sich auf die Vorschriften des Insolvenzplanverfahrens und Instrumente des Kreditwesengesetzes
Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> Soffin ordnet Maßnahme an Unternehmen entwickelt Plan selbst, hat „Anhörungsrecht“ vor Soffin, Soffin kann einseitig Änderungen vornehmen Soffin genehmigt Plan durch Verwaltungsakt, legt Zeitraum fest, setzt um 	<ul style="list-style-type: none"> Reorganisationsberater saniert – „Sonderbeauftragter“ (s. Kreditwesengesetz), vom Unternehmen selbst vorgeschlagen Antrag bei Gericht oder durch die Bankenaufsicht BaFin
Rechtsschutz	<ul style="list-style-type: none"> Gegeneinzelne Maßnahme <p>Problem: langwierig</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ermittelter Rechtsschutz, sobald Restrukturierungsplan vorliegt <p>Problem: Gerichtliche Überprüfbarkeit</p>
Befugnisse	Staatliche Aufsicht	Privater Verwalter
○ Gegenüber Anteilseignern	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsrechte der Aktionäre können ruhen, wenn es „zur Erreichung der Ziele [...] erforderlich ist“ (Soffin wie „alleiniger Aktionär“) kann kurzfristig und formlos Hauptversammlungen einberufen Unternehmensanteile bleiben handelbar – Aktionäre sind berechtigt, während der staatl. Verwaltung zu verkaufen Dividenden dürfen nicht ausgeschüttet werden – beschlossene Gewinnzuschüsse sind unwirksam 	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungsberater darf „alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung des Sanierungsplans erforderlich sind“ Soll diese Maßnahmen nicht reichen, dann können weitere ergreifen werden Unternehmensanteile sollen verkauft werden können (Anteilseigner müssen separat von Gläubigern darüber abstimmen)
○ Gegenüber Gläubigern		<ul style="list-style-type: none"> Wird Sanierung der Bank und verhandelt mit Gläubigern Gläubiger sollen ihre Forderungen leichter in Geschäftsanteile umwandeln können (Debt-Equity-Swaps)
○ Gegenüber Arbeitnehmern/Organen	<ul style="list-style-type: none"> kann kurzfristig Aufsichtsrat und Manager auswechseln Boni müssen genehmigt werden: Ansprüche kommen auf die Forderungen zu 	
Zeiträume	wenn Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit drohen	„weltweit im Vorfeld einer Insolvenz“

Handelsblatt | Foto: Klaus Ullrich, Quelle: Handelsblatt-Rechtsexperten

11. Deutscher Personalberater

Der Fachkongress für Personalberater und Personalverantwortliche
am 05. Mai 2009 im Steigenberger Grandhotel Petersberg bei Bonn

Chancen nutzen – neue Wege gehen

Holen Sie sich den entscheidenden Wissensvorsprung von ausgewiesenen Personalexperten und Branchenführern

Top-Themen:

■ Die Rolle des Managements in der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise

■ Die unbewussten Seiten des unternehmerischen Erfolgs